

Antrag der Kommission für Wirtschaft und Abgaben* vom 1. Oktober 2002

3942 a

**A. Steuergesetz
(Änderung)**

(vom

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Antrag des Regierungsrates vom 6. Februar 2002 und in den Antrag der Kommission für Wirtschaft und Abgaben vom 1. Oktober 2002,

beschliesst:

I. Das Steuergesetz vom 8. Juni 1997 wird wie folgt geändert:

§ 71. Die Gewinnsteuer der Kapitalgesellschaften und Genossenschaften beträgt 8 Prozent des steuerbaren Reingewinns.

II. Steuerberechnung
1. Kapitalgesellschaften und Genossenschaften

Minderheitsantrag von Bettina Volland, Claudia Balocco, Elisabeth Derisiotis-Scherrer, Regula Götsch Neukom und Katharina Prelicz-Huber:

§ 71. Die Gewinnsteuer der Kapitalgesellschaften und Genossenschaften beträgt 9 Prozent des steuerbaren Reingewinns.

Minderheitsantrag von Arnold Suter, Rudolf Ackeret, Fredi Binder, Bruno Dobler und Werner Furrer:

§ 71. Die Gewinnsteuer der Kapitalgesellschaften und Genossenschaften beträgt 7 Prozent des steuerbaren Reingewinns.

* Die Kommission für Wirtschaft und Abgaben besteht aus folgenden Mitgliedern: Rudolf Ackeret, Bassersdorf (Präsident); Claudia Balocco, Zürich; Fredi Binder, Knonau; Dr. Lukas Briner, Uster; Elisabeth Derisiotis-Scherrer, Zollikerberg; Bruno Dobler, Lufingen; Werner Furrer, Zürich; Hansruedi Hartmann, Gossau; Germain Mittaz, Dietikon; Regula Götsch Neukom, Kloten; Katharina Prelicz-Huber, Zürich; Peter Reinhard, Kloten; Arnold Suter, Kilchberg; Franziska Troesch-Schnyder, Zollikon; Bettina Volland, Zürich; Sekretärin: Jacqueline Wegmann.

7. Anlagefonds § 77. Die Gewinnsteuer der Anlagefonds beträgt 4 Prozent des steuerbaren Reingewinns.
3. Vereine,
Stiftungen und
übrige juristische Personen § 81. Abs. 1 und 2 unverändert.
Bei Veräußerung oder Zweckentfremdung von zum Ertragswert bewerteten land- oder forstwirtschaftlichen Liegenschaften wird eine ergänzende Kapitalsteuer zum Steuersatz von 0,75 Promille erhoben; im Übrigen werden die Bestimmungen über die ergänzende Vermögenssteuer natürlicher Personen sinngemäss angewendet.
- II. Steuerberechnung § 82. Die Kapitalsteuer beträgt für Korporationen mit Teilrechten sowie für Holding-, Domizil- und gemischte Gesellschaften 0,15 Promille, für alle anderen juristischen Personen 0,75 Promille des steuerbaren Eigenkapitals.
Abs. 2 unverändert.
- II. Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

B. Beschluss des Kantonsrates über die Erledigung von Vorstössen

(vom)

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Antrag des Regierungsrates vom 6. Februar 2002 und in den Antrag der Kommission für Wirtschaft und Abgaben vom 1. Oktober 2002,

beschliesst:

I. Die Motionen KR-Nr. 296/1997 und KR-Nr. 280/2000 werden als erledigt abgeschrieben.

II. Das Postulat KR-Nr. 142/2000 wird als erledigt abgeschrieben.

III. Mitteilung an den Regierungsrat.

Zürich, 1. Oktober 2002

Im Namen der Kommission für
Wirtschaft und Abgaben

Der Präsident:
Rudolf Ackeret

Die Sekretärin:
Jacqueline Wegmann